



Die neue Musterbauordnung – ein Baukostensteigerungsgesetz?

Das Jahr 2016 beginnt mit einem Paukenschlag – und zwar mit einem, der schmerzhaft in den Ohren dröhnt: Die Gremien der Bauministerkonferenz haben eine neue Musterbauordnung auf den Weg gebracht, die in ihrer geplanten Umsetzung für Bauunternehmen, Ingenieurbüros und Bauherren sehr unangenehm werden kann.

1. Was ist passiert?

Zahlreiche Bauprodukte, die das europäische CE-Kennzeichen tragen, weisen derzeit nicht die erforderlichen Produkteigenschaften aus, um damit sicher und umweltverträglich zu bauen. Beispiele sind fehlende Regelungen zum Glimmverhalten von Wärmedämmprodukten oder die fehlende Beschreibung der Frostbeständigkeit von Mauersteinen. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen stellten in Deutschland sicher, dass ergänzende Produkthanforderungen erfüllt und rechtsverbindlich nachgewiesen wurden. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Rs.C-100/13) sollen sich diese Regeln jetzt ändern.

Ende Januar 2016 haben die Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik der ARGEBAU die Beratungen zur Novellierung der Musterbauordnung auf der Fachebene abgeschlossen. Nun stehen in den nächsten Wochen die Entscheidungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen (ASBW) und in der Bauministerkonferenz (BMK) an.

Gegenstand der Beratung auf Fachebene war, wie

- mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13 umgegangen werden soll,
- sich die daraus abgeleitete Aufhebung ergänzender Produkthanforderungen auswirkt und
- sich durch die Aufhebung im bauordnungsrechtlichen System ergebende Lücken in einem neuen Rechtsrahmen zukünftig geschlossen werden können.

Instrument zur Beantwortung dieser Fragen soll eine neue Musterbauordnung sein.

2. Um welche Frage geht es?

Die grundlegende Frage ist, wer in Deutschland künftig bestimmt, wie sicher Bauwerke (und dazu verwendete Bauprodukte) sein müssen, um bauaufsichtlich abgenommen zu werden.

3. Welchen Ansatz verfolgen die Länder?

Das von den Fachkommissionen vorgeschlagene Konzept ist dabei zunächst schlüssig – nämlich: Die neue Musterbauordnung referenziert auf eine neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die bestimmt, welche Anforderungen an Bauwerke (Bauprodukte) erfüllt und nachgewiesen sein müssen, um bauaufsichtlich abgenommen zu werden. Ebenso schlüssig ist, dass soweit europäisch genormte Bauprodukte nicht alle Anforderungen an Sicherheit und Umwelt-

schutz erfüllen, eine so genannte „Europäische Technische Bewertung“ ausreicht, um die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

Große Zweifel hat der DBV jedoch, ob und inwieweit „freiwillige Nachweise“, die nicht in der neuen Musterbauordnung sowie der neuen Musterverwaltungsvorschrift vorgesehen sind, künftig rechtssicher verwendet werden können, um die bauaufsichtliche Abnahme eines Bauwerks zu erhalten. Deutsche Bauprodukterhersteller werben dafür, in einer neu zu schaffenden Struktur solche „freiwilligen“ Nachweise zu erarbeiten. Dies kostet erhebliche Zeit und einiges Geld, wirft kartellrechtliche und auch europarechtliche Fragen auf.

4. Was hält der DBV von dieser Lösung?

Der DBV sieht in dem Ansatz „freiwilliger Nachweise“ nicht den richtigen Weg, insbesondere weil die neue Musterbauordnung nicht klar benennt, welche „freiwilligen Nachweise“ künftig unter welchen Voraussetzungen für die bauaufsichtliche Abnahme eines Bauwerks anerkannt werden.

Der von den Fachkommissionen bisher unterbreitete Vorschlag stellt also keine praktikable Lösung dar, da bewährte und im öffentlichen Interesse liegende hoheitliche Sicherheitsnachweise ohne adäquat funktionierenden Ersatz aufgelöst und privatisiert werden.

5. Welche Risiken sieht der DBV?

Der vorgeschlagene Weg über „freiwillige Nachweise“ führt derzeit nicht zu abschließenden Antworten. Letztlich wird er wahrscheinlich Folgendes bewirken:

- Die Bauwerkssicherheit wird erheblich reduziert.
- Die Wahrscheinlichkeit juristischer Auseinandersetzungen wird steigen.
- Es werden unkalkulierbare Haftungsrisiken verursacht.
- Dies wird in der Konsequenz deutlich steigende Baukosten zur Folge haben.

Diese Risiken werden alle am Bau Beteiligten treffen – insbesondere Bauherren, Planer und Bauausführende.

6. Was macht der DBV dagegen?

Der DBV hat insbesondere zusammen mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und mit dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) gegenüber der Bauministerkonferenz diese Skepsis sehr deutlich zum Aus-

druck gebracht. Zuletzt wurden dem Vorsitzenden der Bauministerkonferenz folgende konkrete Bitten vorgetragen:

1. Die Beschlüsse zur Novelle der Musterbauordnung sollten eine Übergangszeit von mindestens zwei (besser drei) Jahren nach Verabschiedung der MBO vorsehen. In dieser Übergangszeit könnte dann insbesondere die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die die Landesbauordnungen zukünftig untersetzen soll, sorgfältig ausgearbeitet werden. Außerdem können die Voraussetzungen verbessert werden, dass diese Verwaltungsvorschrift in der Praxis ihre geplante Wirkung auch tatsächlich entfalten kann – beispielsweise durch Maßnahmen zur systematischen Verbesserung der Baunormen.
2. HDB, ZDB und DBV bitten darum, dass Bund und Länder alle defizitären europäischen Normen mit den europarechtlich etablierten Verfahren konsequent in einen Verbesserungsprozess bringen. Bisher wurden hierzu erst sieben Verfahren eingeleitet.
3. Es ist durch die Bauministerkonferenz und deren Gremien eindeutig festzulegen, dass der von den Ländern verfolgte Ansatz „freiwilliger Nachweise“ folgende notwendige Bedingungen erfüllt:
 - a) Der Ansatz muss eindeutig und unmissverständlich in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen etabliert und beschrieben sein, so dass alle am Bau Beteiligten hierauf verlässlich und rechtssicher referenzieren können.
 - b) Der Ansatz darf weder bei den Herstellern noch bei den Verwendern von Bauprodukten kartellrechtliche Probleme aufwerfen, deren Nachteile die Unternehmen zu tragen hätten.
 - c) Der Ansatz muss der Europäischen Kommission in der notwendigen Detailtiefe erläutert worden sein, so dass diese der Vorgehensweise zustimmt. Denn nur dann ist sichergestellt, dass die Systematik nicht durch ein späteres neues Klageverfahren wieder infrage gestellt wird.

Nur, wenn diese notwendigen Bedingungen überhaupt eingehalten werden, ist es für die bauausführenden Unternehmen sinnvoll, sich mit der Frage der Ausgestaltung eines solchen Systems „freiwilliger Nachweise“ überhaupt näher zu beschäftigen.

Die Antworten der Bauministerkonferenz auf diese Fragen stehen derzeit noch aus.

7. Wer ist betroffen?

Betroffen ist die gesamte Wertschöpfungskette.

Nachteile erwartet der DBV insbesondere für Bauherren, Planer und Bauunternehmen, wobei innerhalb der Bauunternehmen folgende Bereiche betroffen sein werden: Kalkulation, Vertragsunterzeichnung, Einkauf, Arbeitsvorbereitung, Bauleitung, Wareneingangskontrolle, Abnahme, Gewährleistung.

In anderen Worten:

Es wird sich diesem Thema niemand entziehen können!

8. Empfehlungen und Ausblick

Der DBV empfiehlt seinen Mitgliedern, sich auf die absehbaren Konsequenzen dieser Entwicklung vorzubereiten. Kalkulation, Vertragsmanagement, Einkauf, Arbeitsvorbereitung, Bauleitung – aber auch die Geschäftsführungen – müssen sich auf die neue Situation einstellen und bei ihrem Handeln die neuen Konstellationen beachten.

Der DBV wird sich gegenüber Bund und Ländern weiterhin dafür einsetzen, die neuen Regelungen praxisgerecht zu formulieren. Gerne können auch Sie in unserem gemeinsamen Sinne Vertreter der Politik oder der Verwaltung darauf ansprechen, und gerne unterstützen wir Sie dabei.

Über den aktuellen Stand der Dinge werden wir bei einer Informationsveranstaltung am 15. Juni 2016 in Berlin berichten.



Kontakt:

Dr.-Ing. Lars Meyer

Telefon 030 236096-40 – meyer@betonverein.de